

schwerde, die ich für ganz unbegründet erklären muß. Das Gesamt-Ministerium ist durchaus nicht eine den andern Ministerien vorgesezte höhere Behörde, da vielmehr jeder Departements-Minister in seinem Wirkungskreise die oberste Behörde ist; über die dem Gesamt-Ministerium das Recht der Verfügung keineswegs zusteht: und eben so ist auch durch die Verordnung v. 7. Nov. 1833. (4. G. 3.) ausdrücklich bestimmt, daß das Gesamt-Ministerium auf Beschwerden gegen andere Minister nur dann eingehen kann, wenn solche beim Landesherrn angebracht und von diesem zur Erörterung an Ersteres abgegeben worden sind: in einem solchen Falle wird dann dem König Vortrag über die Sache erstattet und dessen Entscheidung eingeholt. Wenn endlich im Laufe der Discussion erwähnt wurde, daß bereits eine andere Behörde für die Censur eingetreten sei, so muß ich bemerken, daß die neue Censur-Organisation zwar bereits angeordnet, aber erst mit dem 1. Januar 1837. in Kraft treten wird.

Abg. H a n s s c h e l (aus Königstein): Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß dem Grohmann sein Recht geschmälert worden sei; er kann seine Beschwerde bei der Ständeversammlung anbringen, und die Kammer kann ihn damit zurückweisen. Dadurch wird ihm sein Recht nicht geschmälert.

Abg. v. P e y s e r: Ich muß bei der Ansicht stehen bleiben, daß Grohmann hauptsächlich nächst seiner Beschwerde über die Behörde darauf zurückkommt, daß ihm das Imprimatur gestattet werde. Wir aber sind nicht im Stande, über diesen Gegenstand zu urtheilen, wenn uns der Inhalt des Artikels nicht bekannt ist. Ich würde daher antragen, daß der Gegenstand in geheimer Sitzung verhandelt werde.

Präsident: Wird der Antrag, daß die fernere Berathung in geheimer Sitzung vorzunehmen sei, unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Staatsminister v. B i n d e n a u: Da eine materielle Auskunft in dieser Angelegenheit nicht von mir, sondern nur von einem andern dabei betheiligten Ministerium ertheilt werden kann, so habe ich zu wünschen, daß für die Fortsetzung der vorliegenden Berathung, ein anderer Tag gewählt werden möge.

Abg. D. v. M a y e r: Ich glaube doch, daß es für den Augenblick noch nicht erforderlich ist eine geheime Sitzung einzutreten zu lassen, weil wir uns erst zu entschließen haben, ob wir das Deputations-Gutachten annehmen wollen oder nicht; wird es angenommen, so bedarf es weiter keiner Erörterung der Sache, denn das Gutachten weist nicht aufs Materielle, sondern nur aufs Formelle hin. Ich glaube wenigstens, daß die Deputation dies so gemeint hat, und es erscheint mir daher nothwendig, daß wir erst über das Deputations-Gutachten abstimmen.

Präsident: Der Antragsteller v. P e y s e r hat erklärt, daß es ihm unmöglich sei, über das Deputations-Gutachten abzustimmen, weil der Aufsatz nicht zu seiner Kenntniß gekommen, darin liegt also eine Präjudicialfrage.

Abg. S a h r e r v. S a h r: Es ist der Inhalt des fraglichen Aufsatzes von mehreren Deputations-Mitgliedern ganz verschieden angegeben worden; es ist namentlich von dem Ab-

geordneten v. T h i e l a u aufmerksam gemacht worden, daß zwei Anträge vorlägen. So ist es durchaus unmöglich über die Sache zu urtheilen, wenn die Schrift nicht selbst vorliegt.

Secr. Richter: Ich muß dem Abgeordneten Herrn von Mayer vollkommen beistimmen. Wenn die Kammer das Deputations-Gutachten annimmt, ist die Sache beendet, und sie bedarf des fraglichen Aufsatzes nicht, wird aber das Gutachten der Deputation abgeworfen, dann muß die Kammer sich entscheiden, ob sie der Beschwerde des Hrn. Auditeur Grohmann sich annehmen und deshalb bei der Staatsregierung verwenden will, und hierzu wird nöthig, den Inhalt des Aufsatzes kennen zu lernen. Dies würde in geheimer Sitzung geschehen, und in diesem Falle auf den Antrag einzugehen sein. Es wäre also zunächst über das Deputations-Gutachten abzustimmen, und wenn es abgeworfen wird, allerdings zu einer geheimen Sitzung überzugehen.

Abg. v. P e y s e r: Der Antrag auf fernere Berathung in geheimer Sitzung ist so zahlreich unterstützt, daß es sich genügend herausstellt, daß viele Mitglieder der Ansicht sind, die Kenntniß des Aufsatzes sei nöthig.

Abg. v. T h i e l a u: Ist es nicht möglich durch eine Fragestellung die Zweifel zu beseitigen, ob wir den Gegenstand in geheimer Sitzung berathen wollen?

Secr. Richter: Wenn das geschieht, so würde indirect zugleich das Deputations-Gutachten abgeworfen, in der Hauptsache treffen unsere beiderseitigen Ansichten zusammen, nur der Form nach nicht.

Abg. R o u r: Ich bin damit einverstanden, über das Deputations-Gutachten vor allem abzustimmen.

Präsident: Ich glaube bloß nach der Verfassungs-Urkunde verfahren zu haben.

Abg. D. v. M a y e r: Der Antrag auf geheime Sitzung betrifft einen ganz andern Gegenstand, nämlich die Intercession an die Regierung; durch Annahme oder Abwerfung des Deputations-Gutachtens wird aber nicht entschieden, daß intercedirt werde; das Deputations-Gutachten ist nur formell. Also sind es zwei verschiedene Gegenstände, und ich halte dafür, daß über das Deputations-Gutachten abgestimmt werde, um für die Berathung des materiellen Inhalts der Beschwerde freies Feld zu gewinnen.

Präsident: Es liegt noch der Antrag des Abgeordneten Wieland (S. Nr. 11. d. Bl. S. 135.) vor, der noch nicht unterstützt worden ist.

Abg. W i e l a n d: Was ich schon früher gesagt habe, wird ausreichend sein, um meinen Antrag als motivirt betrachten zu können. Ich habe meinen Antrag dahin gestellt, daß, weil nach dem, was ich bemerkt habe, eine Verfassungs-Widrigkeit vorgekommen wäre, die Sache dem Ministerium des Innern möchte zugewiesen werden; das ist von mir ausgegangen als ständischer Antrag. Daß ich mich im Uebrigen in Bezug auf die Schrift gegen den Antrag ausgesprochen habe, kommt daher, weil der Antrag selbst nicht richtig gestellt worden ist, und aus diesem Grunde war ich allerdings einverstanden, daß er zurückgewiesen werden müsse; ich will daher den Antrag, den